

Die Satzung

Reitfreunde
an der Bille



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- Der Pferdesportverein heißt „Reitfreunde an der Bille e.V.“. Sein Sitz ist Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sport-Bund e.V., Landesverband der Reit- und Fahrvereine in Hamburg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden sowie die Förderung des Sports.

- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen durch ein breit gefächertes Angebot zu bieten:
 - Unterricht in der Pferdepflege, Pferdebeschirrung und Sattelung
 - Unterricht im Reiten
 - Durchführung von Lehrgängen und Abzeichenprüfungen
 - Durchführung von Reitwettbewerben
 - die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten
 - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Reit- und Fahrsports zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern (bis 17 Jahre)

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes und der FN.

- Fördermitglieder
Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 4 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

- Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der FN einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können mit Verwarnung und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.
- Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres am 31. Dezember erfolgen, wenn das Mitglied bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - gegen seine Verpflichtung gegenüber dem Pferd (§4) verstößt
 - trotz zweimaliger Aufforderung seinen fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Ausschluß erfolgt auf Beschuß des Vorstandes. Das mit Ausschluß bedrohte Mitglied hat binnen vier Wochen Gelegenheit, gegen den Beschuß schriftlich Beschwerde einzulegen, über die die nächste Hauptversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Zahlungsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahme- und Jahresbeiträge

- Die Aufnahmegebühr ist bei Aufnahme zu zahlen.
- Jahresbeiträge sind im voraus im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
- Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Satzung

Reitfreunde
an der Bille



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung binnen sieben Tagen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.
2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschließt.
5. Abstimmung erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Stimmübertragung ist nicht zulässig. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Das Protokoll ist nach der Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Versammlungsprotokolle
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Billigung der Vorstands- und Kassenberichte
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegerühr, Eintrittsgelder und Umlagen
- g) Festsetzung von Gemeinschaftsauflagen
- h) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Ist diese Zahl nicht erschienen, so ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, in

welcher dann zwei Dritteln der Anwesenden über die Satzungsänderung oder die Auflösung beschliessen können.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende (stellvertretend)
 - Kassenwart
 - Kommunikationswart
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - 1. Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des Gesetzes § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den Mitgliedern bis zur nächsten Neuwahl selbst.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder und der 1. bzw. 2. Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Zahl nicht erschienen, so ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, in welcher dann 2/3 der Anwesenden über die Auflösung beschliessen.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Schäden, die durch die Benutzung oder durch das Besuchen unserer Anlagen und Veranstaltungen entstanden sind.

Hamburg, den 30.03.2011